



Auf Grundlage der Satzung vom Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V., § 9 Abs. 5 e beschließt der Landesverbandstag folgende Beitragsordnung:

1. Grundsatz

Die Mitgliedsbeiträge sind ein Teil der Eigenmittel, die der Verband aufbringt, um die Finanzierung seiner Arbeitsaufgaben entsprechend der satzungsgemäßen Ziele zu gewährleisten.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge

- a. Jedes natürliche Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag von 34,80 Euro. Mitglieder, die unterjährig eintreten, haben den anteiligen Beitrag für das laufende Jahr gemessen an den verbleibenden Monaten zu zahlen.
- b. Bei juristischen Personen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Höhe des Beitrages.
- c. Altmitglieder nach § 4 Abs.5 zahlen keinen Beitrag.
- d. Ehrenmitglieder sind nicht beitragsfrei.

3. Fälligkeit des Beitrages

a. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01. des laufenden Jahres fällig. Die Gemeinschaften haben jeweils zur Hälfte bis zum 15.04. und zum 15.10. eines Kalenderjahres den Beitrag abzüglich ihres Anteils in Höhe von derzeit 2,80 Euro pro Mitglied und Jahr (0,2333 Euro pro Monat) an den Landesverband zu zahlen. Der Landesverband erstellt zum 01.12. eine Endabrechnung. Die Gemeinschaften überprüfen die übersandte Endabrechnung und haben innerhalb von 14 Tagen einen etwaigen Restbetrag an den Landesverband zu überweisen oder der Landesverband überweist innerhalb dieser Frist eine Überzahlung an die Gemeinschaft.

b. Mahngebühren

Hat das Mitglied seinen Beitrag nicht fristgerecht bezahlt, kann eine Mahngebühr in Höhe von 5,- Euro pro Mahnung erhoben werden. Etwaige Bankkosten, wie z.B. für Rücklastschriften, sind ebenfalls anzunehmen. Hat die Gemeinschaft die eingegangenen Beiträge nicht fristgerecht an den Landesverband abgeführt, kann eine Mahngebühr in Höhe von 1% des fälligen Beitrages, mindestens 5,- Euro, pro Mahnung seitens des Landesverbandes erhoben werden.

4. Kreisgruppenanteile

Der Kreisgruppenanteil beträgt 2,80 Euro pro Mitglied und Jahr. Die erste Zahlung ist zum 15.05. eines jeden Jahres nach Beitragseingang fällig. Die zweite Zahlung ist zum 15.11. eines jeden Jahres ebenfalls nach Beitragseingang fällig. Die Kreisgruppen erhalten eine Schlussrechnung zum 31.12. des Jahres.

5. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung kann durch Beschluss eines Landesverbandstages geändert werden. Die Beitragsordnung wurde mit Beschlussfassung des Landesverbandstages am 18.06.2022 beschlossen und tritt sofort in Kraft

